

Reglement über die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule Zug

Vom 20. Juni 2011 (Stand 1. August 2011)

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Anwendbares Recht

¹ Für die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule Zug gilt das Bundesrecht und das kantonale Vollzugsrecht.

§ 2 Übergangsbestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 und vorher in die Wirtschaftsmittelschule Zug eingetreten sind, gilt weiterhin das Reglement über die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule der Kantonschule Zug vom 2. Mai 2008²⁾.

² Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Repetition oder eines Austauschjahres in eine Klasse, für die bereits dieses Reglement gilt, kommen grundsätzlich die neuen Bestimmungen zur Anwendung. Ergeben sich daraus im Einzelfall Unklarheiten, so sind diese von der Rektorin oder dem Rektor mit dem Amt für Mittelschulen zu lösen.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

¹⁾ BGS [414.11](#)

²⁾ BGS [414.151.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
20.06.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	GS 31, 189

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	20.06.2011	01.08.2011	Erstfassung	GS 31, 189